

Titel der Drucksache:

**Tarifbindung der städtischen Unternehmen in
 privatrechtlicher Organisationsform**

Drucksache

0799/23

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.04.2023	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO


Sehr geehrter Oberbürgermeister,

Die Stadt Erfurt ist Gesellschafter von städtischen Unternehmen, die zum Teil wiederum Beteiligungen an anderen Unternehmen besitzen. Während in kommunale Eigenbetriebe der TVöD gilt, können städtische Gesellschaften und ihre Beteiligungen anderen Tarifverträgen angehören. Nach § 26 Abs. 2 Nr. 5 ThürKO fällt der Abschluss von Tarifverträgen in die Zuständigkeit des Stadtrates. In Anwendung von § 74 Abs. 2 ThürKO erstreckt sich diese Zuständigkeit auch auf die städtischen Unternehmen. Zudem besteht nach den Entscheidungen des ThürOVG (AZ 899/11 und 900/11) ein Informationsrecht des einzelnen Stadtrates auch in Angelegenheiten städtischer Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Welche Tarifverträge gelten für die städtischen Gesellschaften und deren Beteiligungen und wie lang sind noch deren Laufzeiten (bitte Einzelaufstellung)?
2. Inwieweit weichen die nachgefragten Tarifverträge vom TVöD in den Punkten: Tariflohn, Arbeitszeit, Urlaubsregelung und Sonderzahlungen ab (bitte Einzelaufstellung)?
3. Unter welchen Voraussetzungen wäre der TVöD in den städtischen Gesellschaften und deren Beteiligungen anwendbar und mit welcher Begründung hält der Oberbürgermeister die Anwendung des TVöD in den städtischen Gesellschaften und deren Beteiligungen für geboten?

Anlagenverzeichnis

03.04.2023, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift